

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Jugendamt
Sachgebiet Zentralstelle für Kinderbetreuung
Herzbachweg 71

63571 Gelnhausen

, den

Antrag auf Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit gemäß § 25b Abs.2 Nr.6 HKJGB

Träger:

Ansprechpartner*in:

Adresse:

Telefon:

Email:

Name des/der Bewerber*in:

Frau / Herr

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

Email:

Die Bewerbungsunterlagen liegen dem Träger vor und wurden geprüft:

Lebenslauf

Zeugnisse

Nachweis mittlerer Bildungsabschluss und

der/die Bewerber*in verfügt über eine Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht:

Hinweis: Der DQR 4 Nachweis ist dem Antrag beizufügen.*

Der/die Bewerber*in verfügt über das vom HMSI bestätigte Kompetenzprofil (§ 25b Abs. 2 Nr. 6 bb)). Hinweis: Die Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.*

Der/die Bewerber*in verfügt über folgende Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern (gegebenf. Nachweis von Praktika/Aushilfstätigkeit etc.):

Der/die Bewerber*in verfügt über einen Bezug zum Profil und Konzept der Einrichtung

Der/die Bewerber*in soll in folgendem Bereich eingesetzt werden:

U3 Bereich

Ü3 Bereich

Hort Bereich

Sonstiges

Begründung der Eignung:

(Der Träger muss die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen.)

Die Weiterbildung von 160 Stunden ist wie folgt geplant:

(Hinweis: nach dem 1. Jahr bitten wir um Zusendung der bereits erfolgten Fortbildungstage.)

Wir bestätigen die Richtigkeit der Angaben und Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen, die jederzeit vom Jugendamt eingesehen werden können. Die Nachweise zur Weiterbildung im Umfang von 160 Std. werden unaufgefordert spätestens 2 Jahre nach Antragstellung eingereicht.
* Liegen die Nachweise nicht vor, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Wir bitten um Anerkennung zum:

Datum:

Unterschrift Träger:

Stempel:

Das Jugendamt – Zentralstelle für Kinderbetreuung- stimmt dem Antrag auf Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit gemäß § 25 b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB zu.

Datum: Unterschrift Jugendamt – Zentralstelle für Kinderbetreuung:

Stempel:

ANHANG: Gesetzl. Grundlage § 25b HKJGB, Erläuterungen aus den FAQ

Gesetzliche Grundlage

§ 25b HKJGB – Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach [§ 11 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien](#) vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat,
14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen,
15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger und
16. sonstige Personen, deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von erbrachten Leistungen im Rahmen eines abgeschlossenen Studiengangs oder mehrerer abgeschlossener Studiengänge im In- oder Ausland, der oder die mindestens einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des auf der Internetseite www.dqr.de/ veröffentlichten Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht oder entsprechen, festgestellt hat, wobei die Leistungen in den Bereichen
 - a) Grundlagenwissen zur sozialen Arbeit oder Sozialpädagogik und zur Erziehung und Bildung,
 - b) institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe,
 - c) Entwicklung, Lebenslagen und Lebenssituationen von Kindern,
 - d) professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,

e) Kontextwissen aus Bezugsdisziplinen,

f) Reflexion, Selbstevaluation

erbracht worden sein müssen und einen Umfang von insgesamt mindestens 95 Creditpoints aufweisen müssen; dabei werden Leistungen nach Buchst. e höchstens mit 30 Creditpoints und Leistungen nach Buchst. f höchstens mit 15 Creditpoints berücksichtigt.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen,
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren,
4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und
6. sonstige Personen,

a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,

b)

aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder

bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,

c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und

d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von höchstens 25 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach [§ 25c](#) Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach [§ 25c](#) Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

Quelle: [Hessenrecht](#)

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für

Soziales und Integration unter: Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB):

[Häufig gestellte Fragen](#) | [soziales.hessen.de](https://www.soziales.hessen.de)

Erläuterung aus den FAQ - Häufig gestellte Fragen zum Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Wie ist bei der Regelung des § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB zu verfahren?

Nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB können solche Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland als Fachkräfte zur Mitarbeit beschäftigt werden,

1. die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,
2. aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder

bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat,

3. die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und
4. deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.

Praktisch bedeutet dies, dass der berufliche Hintergrund einer Person einen Bezug zum Profil und zu dem Konzept der Kindertageseinrichtung haben muss.

Dieses richtet sich nach den spezifischen Ausgangsbedingungen der Einrichtung und der Person.

Diese Personen können höchstens mit 25 Prozent des Mindestpersonalbedarfs als Fachkräfte zur Mitarbeit beschäftigt und auf den Mindestpersonalbedarf angerechnet werden.

Der Träger muss die Eignung einer Person eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen. Ob die Person geeignet ist und als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, hängt von der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt, ab.

Achtung: Es handelt sich um eine *Einzelfallentscheidung*, **nicht um eine Anerkennung als pädagogische Fachkraft** oder **pauschale Anerkennung als Fachkraft zur Mitarbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder**, die übergreifend gültig ist. Bei einem Wechsel in eine andere Einrichtung, auch unter gleicher Trägerschaft, muss eine erneute Prüfung des Profilbezugs durch das örtliche zuständige Jugendamt erfolgen.

Das pädagogische Kompetenzprofil (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) wird einmalig geprüft. Bei einem Trägerwechsel kann es als Nachweis für das Erfüllen der Voraussetzung nach § 25 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b HKJGB verwendet werden, die Prüfung der Zulassung nach § 25 b Abs. 2 Satz 1 Nr.6 HKJGB insgesamt muss jedoch durch das örtlich zuständige Jugendamt vorgenommen werden.

Zum Verfahren: Der Träger beantragt beim zuständigen Jugendamt die Zustimmung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB. Wenn insbesondere die Voraussetzung des DQR-Niveaustufe 4 der Ausbildung (Buchst. b Doppelbuchst. aa) erfüllt ist, ist keine Prüfung des sog. Pädagogischen Kompetenzprofils (Buchst. b Doppelbuchst. bb) erforderlich. Falls kein DQR-Niveau 4 einer Ausbildung vorliegt, kann der Träger beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Feststellung der Eignung aufgrund des pädagogischen Kompetenzprofils beantragen und die entsprechende Feststellung dann dem Jugendamt mit dem Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB vorlegen.

Wo kann ich die DQR-Einstufung eines Berufes ermitteln, um die in § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB geforderte Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) prüfen zu können?

Der Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) wurde entwickelt, um das deutsche Bildungssystem transparenter zu machen. Er ordnet die Qualifikationen der verschiedenen Bildungsbereiche acht Niveaustufen zu. Damit wird es leichter, Qualifikationen zu vergleichen – in Europa und in Deutschland.

Weitere Informationen zum DQR sind erhältlich unter: <https://www.dqr.de> **Öffnet sich in einem neuen Fenster.**

Die Liste der zugeordneten Qualifikationen kann unter dem folgenden Pfad aufgerufen werden: <https://www.dqr.de/content/2453.php> **Öffnet sich in einem neuen Fenster.**

Eine Qualifikationssuche (für einzelne berufliche Qualifikationen) ist möglich unter: <https://www.dqr.de/content/2316.php>.

DQR-Niveaustufe 4

Die DQR-Niveaustufe 4 umfasst duale Ausbildungsgänge sowie gleichgestellte Abschlüsse. Das DQR-Niveau 4 beschreibt Kompetenzen, die zur selbständigen Planung und Bearbeitung fachlicher Aufgabenstellungen in einem umfassenden, sich verändernden Lernbereich oder beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. (https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/dqr-niveaus/niveau-4/niveau-4_node.html **Öffnet sich in einem neuen Fenster**).

Prüfung der DQR-Niveaustufe 4 bei ausländischen Abschlüssen

Grundsätzlich können bewerbende Personen dem Träger die DQR-Niveaustufe 4- des Bildungsabschlusses selbst nachweisen. Dies gilt insbesondere bei ausländischen Abschlüssen. Zur Ermittlung der DQR-Niveaustufe können folgende Stellen angefragt werden:

Bei ausländischen *Ausbildungs*abschlüssen, die

- fachnah erworben wurden, kann das Staatliche Schulamt angefragt werden.
- fachfremd erworben wurden, kann die jeweilige Berufskammer angefragt werden.
- sich nicht zuordnen lassen, kann ggf. eine Prüfung des pädagogischen Kompetenzprofils der Person durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration in Betracht gezogen werden.

Verlinkung Fragenkomplex: + Pädagogisches Kompetenzprofil

Ggf. können auch die jeweiligen Ausbildungsstellen im Ausland direkt hierzu angefragt werden.

Hinweis: Die Einzelfallentscheidung nach § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB kann eine gute Möglichkeit für Fachkräfte aus dem Ausland sein, bereits während des fachlichen Anerkennungsverfahrens ihres Abschlusses bei den zuständigen Behörden in eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung einzumünden. Nichtsdestotrotz sollten Personen **mit einschlägigen Abschlüssen** aus dem Ausland ein **fachliches Anerkennungsverfahren** bei einer zuständigen Behörde anstreben, um als pädagogische Fachkräfte umfassend anerkannt werden zu können.

Niveaustufe 6

Auch Abschlüsse, die über dem festgelegten DQR-Niveau 4 liegen, sind für die Prüfung der Einzelfallentscheidung gem. § 25b Abs. 2 Nr. 6 HKJGB relevant.

Bei deutschen Abschlüssen kann das Kompetenzniveau analog zum Vorgehen bei DQR-Niveau 4 geprüft werden.

Bei ausländischen Abschlüssen unterscheidet sich die Vorgehensweise, sofern es sich um ausländische *Hochschulabschlüsse* handelt.

Bei ausländischen Hochschulqualifikationen kann eine Zeugnisbewertung durch die KMK durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hilfreich sein, um die Zugehörigkeit zu einer Niveaustufe des DQR final zu bewerten. Weitere Informationen unter:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen/zeugnisbewertung.html> **Öffnet sich in einem neuen Fenster**

Erfolgt in der Bewertung die Aussage: „Der ausländische Abschluss entspricht einem deutschen Hochschulabschluss auf Bachelorebene“ ist eine Zuordnung zu DQR-Niveau 6 gegeben.

(Musterbewertung

unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/ZAB/Zeugnisbewertungen/Zeugnisbewertung_Musterbescheinigung.pdf **Öffnet sich in einem neuen Fenster**)

Vorabinformationen zur Einschätzung der ausländischen Hochschulqualifikation können über die Datenbank „Anabin“ erfolgen (<https://anabin.kmk.org/anabin.html> **Öffnet sich in einem neuen Fenster**).

Es obliegt der einzelnen Person, den Nachweis über die Zuordnung der deutschen oder ausländischen Ausgansqualifikation zur Niveaustufe 4 oder 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zu erbringen.

Hinweis: Die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen hinsichtlich einer Einordnung in das deutsche Bildungssystem kann **nicht** gleichgestellt werden mit einer Gleichwertigkeitsprüfung bzw. einem fachlichen Anerkennungsverfahren durch eine zuständige Behörde, um eine Qualifikation gem. § 25b Abs. 1 HKJGB nachzuweisen.

Wann kann eine Prüfung des sog. pädagogischen Kompetenzprofils beantragt werden?

Der Träger beantragt beim zuständigen Jugendamt die Zustimmung zum Einsatz der betreffenden Person als Fachkraft zur Mitarbeit nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB. Wenn die Voraussetzung der DQR-Niveaustufe 4 (oder höheres DQR-Niveau) ihrer Ausbildung erfüllt ist, erfolgt keine Prüfung des sog. pädagogischen Kompetenzprofils. Falls kein DQR-Niveau 4 einer Ausbildung vorliegt, kann der Träger beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Feststellung der Eignung aufgrund des

pädagogischen Kompetenzprofils beantragen und die entsprechende Feststellung dann dem Jugendamt mit dem Nachweis der übrigen Voraussetzungen des § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB vorlegen.

Wer kann über das sog. „pädagogische Kompetenzprofil“ als Fachkraft zur Mitarbeit einmünden?

Über die sogenannte „Einzelfallentscheidung“ nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB können Personen mit fachfremden Bildungsabschlüssen als Fachkräfte zur Mitarbeit in eine Tätigkeit einmünden, die u.a. mindestens einen Abschluss auf DQR- Niveau 4 nachweisen können. Kompetenzniveaustufen werden im DQR durch die Bewertung des formalen Bildungsniveaus festgelegt. D.h. die Kompetenzniveaustufen ergeben sich aus anerkannten Abschlüssen. Informelle und non-formale Bildung finden jedoch in diesem System keine Berücksichtigung. Einschlägig erfahrenen und versierten Personen, ohne einen formalen Abschluss, der diesem DQR-Niveau zugeordnet werden kann, wird hierdurch die Möglichkeit verwehrt, in eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen einzumünden, obwohl diese Personen ein hohes Kompetenzniveau, basierend auf informeller und non-formaler Bildung besitzen können, welches nicht *fachfremd* sondern *einschlägig* erworben wurde.

Das „pädagogische Kompetenzprofil“ richtet sich demnach an Personen, die aufgrund ihres Schul- oder Ausbildungsabschlusses kein DQR-Niveau 4 erreichen, jedoch über umfangreiche einschlägige Kenntnisse sowie Berufserfahrung verfügen und somit ein vergleichbares Kompetenzniveau auf anderem Wege erreicht haben. Dies kann zum Beispiel auf Kindertagespflegepersonen, Personen mit einschlägigen Ausbildungen auf anderem Kompetenzniveau aus anderen Bundesländern oder dem Ausland sowie etwa auch Personen, die bereits lange als Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen tätig sind und im Rahmen ihrer Tätigkeit bereits diverse Fort- und Weiterbildungen absolviert haben, zutreffen. Durch das pädagogische Kompetenzprofil kann folglich auch der Kompetenzerwerb (bis zu DQR-Niveau 4) unabhängig von (Ausbildungs-) Abschlüssen geprüft werden.

Das Kompetenzbewertungssystem orientiert sich hierbei im Umfang der insgesamt zu erbringenden Qualifikationen an Ausbildungen der höheren Berufsfachschulen, wie z.B. der Sozialassistenten, welche auf DQR-Niveau 4 angesiedelt sind.

Voraussetzungen eines positiven Prüfergebnisses hinsichtlich des pädagogischen Kompetenzprofils ist, dass eine Person mindestens 3000 Zeitstunden einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann. Von diesen 3000 Zeitstunden müssen mindestens 160 Zeitstunden fachspezifische Grundkenntnisse in der Kindertagesbetreuung sowie mindestens 480 Zeitstunden einschlägiger Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder (3 Monate in Vollzeit oder entsprechend längerer Zeitraum in Teilzeit) nachgewiesen werden.

Wie kann die Prüfung des sog. „pädagogischen Kompetenzprofils“ nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb HKJGB beantragt werden und was beinhaltet die Prüfung?

Personen die an einer Einmündung über das sog. „pädagogische Kompetenzprofil“ interessiert sind, weil sie **kein** DQR-Niveau 4 vorweisen können, jedoch über umfängliche Praxiserfahrungen im Umfang von ca. 2 Jahren Vollzeittätigkeit (bzw. entsprechend längerer Teilzeittätigkeit) sowie einschlägige theoretische Kenntnisse von mind. 160 Zeitstunden verfügen, können sich bei einem Träger bzw. einer konkreten Kindertageseinrichtung mit Hinblick auf die Prüfung einer Einzelfallentscheidung gem. § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb HKJGB bewerben.

Bei Interesse des Trägers an der Person leitet **der Träger** alle weiteren Schritte ein.

Wenn ein DQR- Niveau 4 einer Ausbildung der Person nicht festgestellt werden kann, kann der Träger die Eignungsfeststellung aufgrund des pädagogischen Kompetenzprofils beim Hessisches Ministerium für Soziales und Integration beantragen. Die Feststellung der Eignung aufgrund des pädagogischen Kompetenzprofils wird **durch den Träger**, bei dem eine Person über die Einzelfallentscheidung einmünden möchte, **beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration per E-Mail beantragt** (kitafachkraft@hsm.hessen.de).

Zur Feststellung einer Eignung im Rahmen des sog. „pädagogischen Kompetenzprofils“ wird geprüft, ob eine Person mindestens 3000 Zeitstunden einschlägiger Kenntnisse und Erfahrungen nachweisen kann. Von diesen 3000 Zeitstunden müssen mindestens 160 Zeitstunden fachspezifische Grundkenntnisse in der Kindertagesbetreuung sowie mindestens 480 Zeitstunden einschlägiger Praxiserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder (3 Monate in Vollzeit oder entsprechend längerer Zeitraum in Teilzeit) nachgewiesen werden.

Alle Anfragen diesbezüglich richten Sie bitte an kitafachkraft@hsm.hessen.de.

Die Zustimmung nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB insgesamt trifft bei Vorliegen aller Voraussetzungen das zuständige Jugendamt. D.h. eine Eignungsfeststellung des HMSI aufgrund des pädagogischen Kompetenzprofils ist vom Träger beim Jugendamt zusammen mit allen anderen Nachweisen der Voraussetzungen in § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB vorzulegen.